

**Archiv**

I

28.3.1972

Der Bebauungsplan Rothenburgsort 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 1301) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Arbeitsstätten sowie zu einem geringen Teil als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Für Teile des Plangebiets besteht der Teilbebauungsplan TB 259 vom 30. August 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405), der Straßenflächen sowie öffentliche Park- und Grünanlagen ausweist.

Der östliche Teil des Bebauungsplans Rothenburgsort 4 ist mit dem dreigeschossigen Verwaltungsgebäude und den Betriebs- hallen der Desinfektionsanstalt der Gesundheitsbehörde bebaut. Auf diesem Gelände befindet sich außerdem ein Schutz- raum (Zweiröhrenbunker). Im westlichen Teil sind eine Bootswerft mit Bootslager, Schuppen, Behelfsheime sowie ein Vereinshaus zweier Wassersportvereine vorhanden. Das nordwestliche Plangebiet ist unbebaut und wird von einer Autoverwertung und zwei Speditionsfirmen als Abstellplatz genutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Errichtung eines zentralen Betriebsplatzes der Baubehörde - Amt für Ingenieurwesen III - Stadtentwässerung zu sichern. Dadurch können mehrere kleine Betriebsplätze aufgehoben werden. Auf dieser Fläche sollen Verwaltungs- und Sozialräume, Werkstätten und Lagerräume sowie Garagen und Stellplätze für Betriebsfahrzeuge entstehen. Die Desinfektionsanstalt ist ihrem Bestand entsprechend ausgewiesen.

Ein kleiner Teil der im Nordwesten des Plangebiets liegenden Straßenfläche des Großmannplatzes wird aufgehoben und mit einem Teilstück der im Teilbebauungsplan TB 259 ausgewiesenen Grünfläche für den Betriebsplatz herangezogen.

Der auf dem Gelände der Desinfektionsanstalt liegende Schutzraum (Zweiröhrenbunker) darf nach § 19 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1232) nur mit einer besonderen Genehmigung beseitigt oder verändert werden.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 26 880 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 8 750 qm (davon neu etwa 60 qm), für die Desinfektionsanstalt der Gesundheitsbehörde etwa 7 850 qm und für die Betriebsplatzanlage der Stadtentwässerung neu etwa 10 280 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen von der für den Betriebsplatz vorgesehenen Fläche etwa 1 200 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen auf der für den Betriebsplatz vorgesehenen Fläche eine Bootswerft mit Bootslager, Schuppen, Behelfsheime sowie ein Vereinshaus.

Weitere Kosten werden durch die Errichtung des Betriebsplatzes der Stadtentwässerung und durch die Veränderung der Straßenfläche des Großmannplatzes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.